

Nutzungsordnung für den Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Diese Nutzungsordnung wird für den Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz erlassen. Der Geltungsbereich für diese Nutzungsordnung umfasst nachfolgend aufgeführten Waldflächen:

Katasterbezeichnung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Fläche im Friedhof in ha
Müncheberg	8	164	57,44798	4,24
Müncheberg	8	163	39,54791	1,37
Müncheberg	8	5/1	1,18194	0,1

Die beiliegende Karte (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg hat mit Beschluss- Nr.: SV 107-13-2015 vom 08.10.2015 die Errichtung des Bestattungswaldes Müncheberg/Märkische Schweiz beschlossen.
3. Der Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Nutzungsberechtigung

1. Auf der Fläche des Bestattungswaldes Müncheberg/Märkische Schweiz kann jeder bestattet werden, der ein entsprechendes Nutzungsrecht an einer Baumgrabstelle erworben hat.
2. Es werden folgende Baumgruppierungen unterschieden:
 - a. Generationsbäume
 - b. Gemeinschaftsbäume
3. Das Nutzungsrecht an Generationsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, welche im Vertrag über

den Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich zu benennen sind. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

4. Für die Nutzung ist ein Entgelt gemäß Anlage 2, als Bestandteil dieser Nutzungsordnung, zu entrichten.

§ 3

Bestattungsflächen

1. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich der ausgewählten und registrierten Bäume in einer Tiefe von 70 cm.
2. Die Bäume, an denen Bestattungen vorgesehen sind, sollen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung auf der Fläche des Bestattungswaldes Müncheberg/Märkische Schweiz gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Müncheberg.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich für jedermann und auf eigene Gefahr gestattet.
2. Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht erlaubt.

§ 5

Allgemeines Verhalten

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.
2. Das allgemeine Betretungsrecht gemäß dem Landeswaldgesetz für das Land Brandenburg, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Der Zeitraum von 99 Jahren beginnt mit dem Erwerb des Generationsbaumes. Die gesetzliche Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. In den letzten 15 Jahren des Nutzungsrechtes kann demnach keine Beisetzung mehr durchgeführt werden.

§ 7

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich Natur belassene Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die für die Bestattung ausgewählten Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet
 - a. Grabmal, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d. von nicht autorisierten Personen Pflanzungen vorzunehmen.
3. Zur Beisetzung dürfen an einer gekennzeichneten Stelle ausschließlich Blumen ohne Grabschmuck abgelegt werden.

§ 8

Markierungen

1. Registrierte Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer, welche durch die Stadt Müncheberg angebracht werden. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Müncheberg selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

3. Die äußeren Grenzen des Bestattungswaldes Müncheberg/Märkische Schweiz werden durch 2 m hohe Holzpfähle im Abstand von 30 m mit der Aufschrift „Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz“ gekennzeichnet. Entlang des Verbindungsweges zwischen der Bundesstraße 1 und des bewohnten Gemeindeteils Schlagenthin wird eine Benjeshecke zur Abgrenzung errichtet.
4. Die beschilderte Gesamtfläche pro ha soll 15 m² nicht überschreiten.

§ 9

Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter der Maßgabe besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Bestattungswaldes.
Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Stadt Müncheberg oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Müncheberg/Märkische Schweiz durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes Müncheberg/Märkische Schweiz gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes für das Land Brandenburg auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Die Stadt Müncheberg haftet als Waldeigentümer bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11

Dokumentation

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg führt ein Register der veräußerten Nutzungsrechte an Bäumen und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird ständig aktualisiert.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Nutzungsordnung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 3.000 € geahndet werden.
3. Ordnungswidrigkeiten entsprechend des Landeswaldgesetzes für das Land Brandenburg bleiben von dieser Nutzungsordnung unberührt.

§ 13

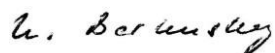
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Anlagen:

1. beiliegende Karte
2. Entgeltordnung zur Nutzungsordnung „Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz“

Müncheberg, den 11.04.2017

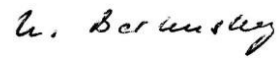


Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Nutzungsordnung für den kommunalen Bestattungswald
Müncheberg/Märkische Schweiz bekannt.

Müncheberg, den 11.04.2017



Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Anlage 2 zur Nutzungsordnung „Bestattungswald Müncheberg/Märkische Schweiz“

Entgeltordnung

Lfd.Nr.	Leistung	Entgelt
	1. Verkauf von Nutzungsrechten an Bäumen mit der Ruhezeit von bis zu 99 Jahren	
1.1.	Generationsbaum Kategorie 1	4.500,00 €
1.2.	Generationsbaum Kategorie 2	5.500,00 €
1.3.	Zusatzpreis für vereinbarte Ersatzpflanzung	400,00 €
	2. Verkauf von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsbäumen (Einzelgrabstellen)	
2.1	Ruhezeit 15 Jahre	700,00 €
2.2	Ruhezeit von bis zu 99 Jahre	1.500,00 €

Die Festlegung der Kategorien der Generationsbäume bzw. die Festlegung der für eine Ersatzpflanzung möglichen Generationsbäume erfolgt jeweils im Friedhofskataster.

Nutzungsordnung für den

